

ANLAGE WEINFEST 2019 (Stand Juli 2018)

§ 1 TERMIN UND ORT

Das Weinfest Bad Homburg findet vom 31. Mai bis 2. Juni 2019 in der Bad Homburger Innenstadt statt.

§ 2 Verbindliche Bewerbung

Als Teilnehmer sind nur Aussteller berechtigt, die ein der Veranstaltung angemessenes Angebot haben. **Nach Eingang aller Anmeldungen und Ablauf der Anmeldefrist trifft der Veranstalter eine Auswahl und informiert schriftlich über Teilnahme oder Absage. Es gelten die Allgemeinen Veranstalterbedingungen.**

§ 3 KOSTEN

Standgebühr

(Standgröße inklusive ausgefahrener Klappen, Deichseln und sonstiger Anbauten, incl. aller Umlagen, excl. Werbekosten)

Bis 10qm: 520,-€

10qm bis 20qm: 570,-€

20qm bis 30qm: 640,-€

Über 30qm: 760,-€

Standgebühr für Gastronomie-Stände

(Standgröße inklusive ausgefahrener Klappen, Deichseln und sonstiger Anbauten, inkl. Umlagen, excl. Werbekosten)

Bis 10qm: 700,-€

Bis 25qm: 950,-€

Bis 40qm: 1150,-€

Über 40qm: 1750,-€

Der Veranstalter behält sich vor, Überschreitungen der angemeldeten Standfläche nachzuberechnen.

Garnituren und Stehtische können kostenfrei je nach Platzangebot und unter Beachtung der Feuerwehrezufahrten gestellt werden.

Winzer, die eine Anfahrt von über 200km haben, gewähren wir einen Rabatt in Höhe von 20% der Standgebühr. Bei über 300km erhöht sich der Rabatt auf 30% der Standgebühr. Sofern Sie dies in Anspruch nehmen möchten, geben Sie die genaue Entfernung bitte im Bewerbungsformular an.

Werbekosten:

Nichtmitglieder der Aktionsgemeinschaft zahlen zusätzlich einen Werbekostenzuschuss i.H.v. 50,- €.

Standgebühr für Kühlwagen: 50,-€ sofern Stellplätze in Veranstaltungsnähe zur Verfügung gestellt werden können – es besteht kein Anspruch auf einen Standplatz. Wir bitten dringend darum, die gemeinsame Nutzung mit anderen Winzern zu prüfen.

Bühnen- bzw. Musikzuschläge:

Markt-, Waisenhaus- und Kurhausplatz zzgl. 20% der Standgebühr.

Ermäßigung:

Untere Louisenstraße (ab Thomasstraße) abzgl. 25% der Standgebühr.

Alle Preisangaben verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Für das Wein-Gewinnspiel, das täglich um 18 Uhr auf einer der Bühnen stattfindet, stellt jeder Teilnehmer je 6 Flaschen Wein bzw. Sekt unentgeltlich zur Verfügung. Diese sind in einem Karton bereitzuhalten und dem Veranstalter gegen Quittung auszuhändigen (werden im Laufe der Veranstaltung bei Ihnen abgeholt).

§ 4 SCHANKGENEHMIGUNG

Der Veranstalter meldet alle Teilnehmer mit Verkauf von alkoholischen Getränken bei der Stadt Bad Homburg an. Bei Ausschank von Alkohol ist der Teilnehmer verpflichtet das Jugendschutzgesetz gut sichtbar am Stand anzubringen.

§ 5 STROM UND WASSER

Der Veranstalter übernimmt die Organisation der Strom- und Wasserversorgung. Aufträge hierfür können nur an den Veranstalter erteilt werden. Der Veranstalter übergibt diese Aufgaben an zugelassene Unternehmen.

Wasser wird an ¾ Zoll-Zapfhähnen und 1 Zoll-Außengewinden zum Aufschrauben zur Verfügung gestellt. **Ein Geka Messing-Gebindestück 1 Zoll mit Innengewinde #401 sowie blaue Trinkwasserschläuche bis 50m Länge müssen vom Teilnehmer mitgebracht werden.**

Strom wird in Form von Gemeinschaftsverteilerkästen mit Schuko-Steckern zur Verfügung gestellt. Als Verlängerungskabel sind nur Gummikabel 3x1,5 oder stärker mit Schukostecker zugelassen. **Diese sind selbst mitzubringen.**

Jeder Aussteller hat seine Trink- und Abwasserschläuche, sowie seine Stromkabel um den Stand selbst mit Gummimatten oder Kabelbrücken ausreichend zu sichern. Stolperfallen müssen in jedem Fall vermieden werden!

Für nicht vorhersehbare Komplikationen bei der Wasser- und Stromversorgung übernimmt die Veranstalter keine Haftung.

§ 6 ÖFFNUNGSZEITEN

Freitag	15.00 – 24.00 Uhr
Samstag	12.00 – 24.00 Uhr
Sonntag	12.00 – mind. 20.00 Uhr und max. 22.00 Uhr

§ 7 AUF- UND ABBAU DER STÄNDE

Standaufbau: Freitag zwischen 7.00 und 15.00 Uhr.

Fahrzeuge dürfen nicht auf den Festplätzen aufgestellt werden. Sie müssen direkt nach dem Be- oder Entladen – bzw. spätestens zu Beginn der Veranstaltung - vom Festgelände entfernt werden!

Standabbau: Montag zwischen 7.00 Uhr und 11.00 Uhr.

§ 8 WARENLIEFERUNG ZU DEN STÄNDEN

Die Warenlieferung (mit Fahrzeugen) ist am Samstag nur bis 11.00 Uhr und während des Aufbaus am Freitag erlaubt. Falls Gastronomie-Frischlieferungen während des Festes notwendig sind, muss im Vorfeld eine Sondererlaubnis beantragt werden.

§ 9 SORTIMENT

An jedem Stand darf nur das angemeldete und genehmigte Speisen/Getränkeangebot ausgegeben werden. Der Ausschank von Bier oder Mixgetränken (Alkopops/Cocktails) ist generell ausgeschlossen.

* * * * *

Im Weiteren gelten die Allgemeinen Veranstalterbedingungen.

ALLGEMEINE VERANSTALTERBEDINGUNGEN (Stand Juli 2018)

§ 1 VERANSTALTER

Aktionsgemeinschaft Bad Homburg e.V.
Postfach 11 18
61281 Bad Homburg vor der Höhe
Tel. 06172/969640, Telefax 06172/969615
www.ag-hg.de
info@ag-hg.de

§ 2 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- (1) Bestandteil der vertraglichen Beziehungen zwischen dem Veranstalter und dem Standplatzbetreiber sind ausschließlich die nachstehenden Veranstaltungsbedingungen.
- (2) Die Zulassung durch den Veranstalter erfolgt durch die Zusendung der schriftlichen Bestätigung. Der Vertrag kommt damit erst mit der Zusendung der Bestätigung nebst Standzuteilung zustande. Bis dahin sind alle Erklärungen des Veranstalters unverbindlich. Die Bewerbung begründet keinerlei Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz, auch nicht bei gleichzeitiger Bewerbung für mehrere Veranstaltungen.
- (3) Die in der Bewerbung enthaltenen Angaben werden unter Berücksichtigung von § 33 Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.
- (4) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Dies gilt auch für die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 3 VERANSTALTUNGSZWECK, BEWERBUNGSVERFAHREN, STANDZUTEILUNG

- (1) Die Gestaltung der Veranstaltungen hat das Ziel und den Zweck, das Erscheinungsbild, die Vielseitigkeit und die Attraktivität der Stadt Bad Homburg als hochwertige Einkaufsstadt in größtmöglichem Maße zu fördern und zu präsentieren. Dabei sollen sich die Veranstaltungen sowohl aus bekannten und bewährten, neubewerbenden Ausstellern, als auch aus kommerziellen und karitativen Ausstellern zusammensetzen.
- (2) Die Bewerbungsunterlagen (Anmeldung) können für die einzelnen Veranstaltungen des Veranstalters bei diesem im Vorfeld angefordert werden. Für jede Veranstaltung ist eine gesonderte Bewerbung erforderlich. Die Bewerbung bedarf der schriftlichen Form auf dem vom Veranstalter nach Anforderung zugesandten Bewerbungsformular. Sie muss innerhalb der Bewerbungsfrist beim Veranstalter eingehen. Die beim Veranstalter eingegangene und unterzeichnete Bewerbung ist ein rechtsverbindliches und unwiderrufliches Angebot des Standplatzbetreibers. Jede Bewerbung muss alle Angaben gemäß des Bewerbungsformulars nebst sämtlichen Anlagen enthalten.
- (3) Die Plätze oder Stände werden von dem Veranstalter nach konzeptionellen Kriterien, aufgrund der zur Verfügung stehenden Veranstaltungsfläche, der Sortiments/Angebotsstreuung (Vielseitigkeit), der Attraktivität und Qualität des Angebots und somit auch zur Qualitätssicherung der Veranstaltung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung jedes Jahr neu vergeben. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Dies gilt auch, sofern Bewerber bereits in den Vorjahren zugelassen waren.
- (4) Für den Fall, dass die Anzahl der vorliegenden Bewerbungen die zur Verfügung stehenden Standplätze übersteigt, trifft der Veranstalter eine Auswahl unter allen Bewerbern. Dies erfolgt unter Berücksichtigung des Veranstaltungszwecks (§ 3 (1)), der örtlichen Gegebenheiten (zur Verfügung stehender Platz) und des Veranstaltergestaltungswillens. Insbesondere berücksichtigt der Veranstalter dabei auch einen reibungslosen Veranstaltungsverlauf, die Anforderungen an Sicherheit und Ordnung und die persönliche Zuverlässigkeit der Bewerber.
- (5) Von der Teilnahme am Bewerbungsverfahren können Bewerbungen ausgeschlossen werden, die (i) nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingegangen sind oder bei denen sich nach Ablauf der Bewerbungsfrist Änderungen ergeben, (ii) die unvollständige und/oder unrichtige Angaben enthalten. Ausgeschlossen werden können ebenfalls Bewerber, die (i) ihre Zahlungsverpflichtungen bei vergangenen Veranstaltungen nicht erfüllt haben oder (ii) die bei vergangenen Veranstaltungen gegen Vertragsverpflichtungen und/oder gegen Anordnungen des Veranstalters und/oder gegen sonstige behördliche oder gesetzliche Bestimmungen verstoßen haben.

(6) Ein wie immer geartetes Gewohnheitsrecht kann aus einer einmal, mehrmals, oder auch mehrjährig erteilten Zulassung bzw. Standzuteilung nicht abgeleitet werden.

(7) Beanstandungen über die Zulassung oder Nichtzulassung müssen schriftlich unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche (7 Kalendertage) bei dem Veranstalter angemeldet werden.

(8) Ein Konkurrenzausschluss darf von dem Bewerber / Standplatzbetreiber nicht verlangt werden.

(9) Der Veranstalter behält sich vor, die genaue Standfläche (Lage und Größe) bei Bedarf kurzfristig zu ändern, soweit die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen des Veranstalters für den Standplatzbetreiber zumutbar ist. Der Veranstalter behält sich außerdem vor, aus zwingenden Gründen kurzfristig weitere Umplanungen durchzuführen.

§ 4 AUFBAU DER STÄNDE

(1) Standbau und Gestaltung müssen sämtlichen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den allgemeinen und besonderen baurechtlichen Bestimmungen einschließlich etwaiger lokaler Vorschriften sowie den veranstaltungsspezifischen Regeln entsprechen. Das Standaufbaumaterial muss ebenfalls sämtlichen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den bauaufsichtlichen und brandschutztechnischen Bestimmungen entsprechen. Die Stände müssen ferner so gestaltet und aufgebaut sein, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt werden kann.

(2) Bauliche Veränderungen am Grund und Boden sind nicht zulässig. Eine Ausweitung der gebuchten Standfläche hat - soweit eine solche überhaupt möglich ist - eine Nachberechnung zufolge. Beeinträchtigungen der Standfläche durch örtliche Gegebenheiten wie Vorsprünge, Pfeiler, Fahnen und Lichtmasten sind hinzunehmen und wirken sich nicht mindernd auf die Standmiete aus.

§ 5 STANDBETRIEB

Die Öffnungszeiten sind von allen Standplatzbetreibern einzuhalten. Während dieser Zeiten sind die Stände mit fachkundigem Personal zu besetzen. Ein vorzeitiger Abbau oder eine vorzeitige Schließung des Standes ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen werden von dem Veranstalter mit einem Verwarnungsentgelt in Höhe von 50% der Standgebühr geahndet. Wird der Betrieb an einzelnen Tagen oder generell nicht aufgenommen oder vor Beendigung der Veranstaltung eingestellt oder verspätet geöffnet bzw. verfrüht geschlossen, wird der Standplatzbetreiber zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 100,00 € pro geschlossener Stunde verpflichtet. Die Vertragsstrafe ist im Maximalfall bis zur Höhe der eigentlichen Teilnahmegebühr begrenzt. Wenn trotz Abmahnung durch den Veranstalter wiederholt oben genannte Verstöße festgestellt werden, kann der Standplatz auf Kosten des Standplatzbetreibers geräumt und sofort anderweitig vergeben werden.

Bei Beschwerden durch Aussteller oder Besucher über unseriösen Verkauf oder Verkaufsgespräche, hat der Veranstalter das Recht, den Stand zu schließen. Die Verpflichtung zur Zahlung der vollen Teilnahmegebühr bleibt jedoch bestehen.

§ 6 VERKAUFSREGELUNG

Der Verkauf von Produkten auf den jeweiligen Veranstaltungen ist nur erlaubt, soweit diese in der Bewerbung (Anmeldeformular) ausdrücklich ausgewiesen sind und eine Bestätigung durch den Veranstalter erfolgt ist. Der Standplatzbetreiber muss sein gesamtes angemeldetes Sortiment anbieten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Veranstalters zulässig. Bei der Definition des Angebotes ist unbedingt dem hochwertigen Charakter der Veranstaltung Rechnung zu tragen. Der Veranstalter überprüft das angemeldete Angebot eines Standplatzbetreibers und kann es begrenzen, einschränken oder ablehnen, um dem Charakter der Veranstaltung gerecht zu werden oder um Wettbewerbsüberschneidungen zu vermeiden. Dies kann auch kurzfristig, jedoch spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn erfolgen.

Anbieter von alkoholischen Getränken sind verpflichtet, auch nicht alkoholische Getränke anzubieten. Ein nicht alkoholisches Getränk darf nicht teurer sein als das billigste alkoholische Getränk in vergleichbarer Menge. Bei Zuwiderhandlungen ist der Veranstalter berechtigt, den Stand zu schließen.

§ 7 AUSZEICHNUNG / DEKORATION / WERBUNG

- (1) Angebotene Produkte müssen grundsätzlich einzeln durch Preisschilder mit Endpreisen ausgezeichnet werden. Außerdem muss jeder Stand mit der vollständigen Adresse des Standplatzbetreibers markiert sein. Der Standplatzbetreiber ist verpflichtet, seinen Stand angemessen hochwertig und der Veranstaltung entsprechend zu dekorieren und ständig für Sauberkeit zu sorgen. Er akzeptiert die möglicherweise vom Veranstalter angebrachte Dekoration.
- (2) Der Veranstalter lässt keine Sponsorenwerbung, Werbeschilder oder anderweitige Werbehinweise auf dem Veranstaltungsgelände oder den Ständen, Verkaufswagen, Zelten, Vordächer oder Marktschirmen zu, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen.
- (3) Jeder Teilnehmer gibt bei Anmeldung sein Einverständnis, dass die zur Verfügung gestellten Informationen Namen, Logos, Bildmaterialien zu Werbezwecken in Verbindung mit der jeweiligen Veranstaltung verwendet werden dürfen. Bild- und Textrechte müssen frei von Rechten Dritter sein. Jeder Teilnehmer gibt mit der Anmeldung sein Einverständnis, dass eingereichte Unterlagen für Promotion- und Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden. Für etwaige Urheberrechtsverletzungen von zur Verfügung gestellten Werbematerialien übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

§ 8 GASTRONOMIE-STÄNDE

Aussteller, die Lebensmittel verkaufen und/oder zubereiten werden dazu angehalten sich die entsprechenden Merkblätter (Bewegliche Verkaufs- und Imbisswagen, Verkaufszelte, Marktstände und Zusatzstoffkennzeichnung auf Speise- und Getränkekarten) zu besorgen und deren Richtlinien einzuhalten (www.hochtaunuskreis.de / Tel. 06172-999-6599 / Veterinärwesen und Verbraucherschutz).

§ 9 Brandschutzauflagen

Elektrische Geräte, insbesondere Wärme- und Widerstandsgeräte, sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Diese Geräte dürfen nur in einem Mindestabstand von 0,50 m (nach allen Seiten) von brennbaren Stoffen und Gegenständen aufgestellt und betrieben werden, dass sich diese nicht entzünden können. Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten. Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen aus nicht brennbaren Materialien verwendet werden, die geeignet sind eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten usw.).

Feuerlöscher

An Ständen, Aufbauten, in Verkaufswagen, Zelten, beim Betrieb von Fritteusen usw. ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mind. Ein Fettbrandlöscher in betriebsbereitem Zustand sichtbar und zugänglich vorzuhalten (ggf. sind Hinweisschilder nach BGV A8 anzubringen). Weitere Feuerlöscher können verlangt werden.

Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Die Geräte dürfen nur in einem Mindestabstand von 0,5 m nach allen Seiten von brennbaren Stoffen und Gegenständen aufgestellt und betrieben werden, dass sich diese nicht entzünden können. Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten. Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen (Wärmedämmungen) aus nicht brennbaren Materialien verwendet werden, die geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten usw.).

Unter den vor den Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind Fußböden aus brennbaren Baustoffen durch nicht brennbare Baustoffe in ausreichender Dicke zu schützen. Dies gilt nicht für Feuerstätten, deren Bauart sicherstellt, dass bei Nennwärmeleistung im Fußboden keine höheren Temperaturen als 85° C auftreten können. Nicht zulässig ist die Verwendung flüssiggasbetriebener Beleuchtung.

Druckgasflaschen

Bei Verwendung von Druckgasflaschen mit Flüssiggas, darf nur die jeweils im Betrieb befindliche Flüssiggasflasche, im Stand aufgestellt werden. Die Verbrauchseinrichtungen und die Flüssiggasflaschen müssen standsicher aufgestellt werden.

Reserveflaschen (Druckgasflaschen mit Flüssiggas) oder leere Druckgasflaschen (Flüssiggas) dürfen nicht im Stand bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden.

Flüssiggas

Die Flüssiggasversorgungs- und Verbrauchseinrichtungen sind nach den Technischen Regeln Druckgase - TRG 280 -, den Technischen Regeln Flüssiggas - TRF 1996 - und der Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ (BGV D34) zu errichten und zu betreiben. Im Einzelfall ist von der Genehmigungsbehörde zu veranlassen, dass vor der Inbetriebnahme eine Sachkundigen-Prüfung durchgeführt wird. Die Prüfbescheinigung ist am Betriebsort aufzubewahren.

Weitergehende Anforderungen

Weitere, sich aus der jeweiligen Veranstaltungen und/oder Nutzung ergebenden brandschutztechnischen Auflagen bleiben vorbehalten. Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zugang zum gesamten Veranstaltungsbereich zu gewähren. Das eingesetzte Standpersonal ist darüber zu unterrichten.

§ 10 GESCHIRR

Auf dem Veranstaltungsgelände sind ausschließlich Mehrweggeschirr und Besteck zugelassen. Einweg-, Plastik- und Papiergeschirr, Getränke in Dosen und Einwegflaschen sind nicht gestattet. Die Standbetreiber werden verpflichtet, auf Geschirr und Besteck Pfand zu erheben.

§ 11 ABFALLBESEITIGUNG UND REINIGUNG

Die Standbetreiber sind für die getrennte Entsorgung der in ihrem Bereich anfallenden Abfall- und Wertstoffe verantwortlich. Zur Erleichterung dieser Verpflichtung werden an geeigneten Stellen Container aufgestellt. Jeder Standbetreiber ist für die ständige Sauberkeit in und um den Stand verantwortlich.

Evtl. Schäden durch Verschmutzungen des Bodens durch Öl- oder Fettreste, sowie nicht ordnungsgemäße Entsorgung von z.B. Frittierfett, werden auf Kosten des Standplatzbetreibers behoben.

§ 12 LAUTSPRECHERBETRIEB

Der Betrieb von Lautsprecheranlagen ist ohne vorherige, schriftliche Genehmigung des Veranstalters nicht gestattet.

§ 13 HAUSRECHT UND BEWACHUNG

(1) Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Bewachung und Aufsicht. Hierbei handelt es sich ausschließlich um die Sicherung des Gesamtgeländes und nicht um eine individuelle Standbewachung.

(2) Der Veranstalter übt innerhalb des Veranstaltungsgeländes das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Veranstalters, dessen Bevollmächtigten und Angestellten ist unbedingt Folge zu leisten. Der Veranstalter ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände vom Stand entfernen zu lassen, wenn ihre Zurschaustellung dem geltenden Recht, den guten Sitten oder dem Veranstaltungsprogramm widerspricht. Die Werbung für politische und weltanschauliche Zwecke ist verboten.

§ 14 HAFTUNG DES STANDPLATZBETREIBERS

Fügen der Standplatzbetreiber, dessen Personal oder Erfüllungsgehilfen oder sonstige Personen, die für den Standplatzbetreiber auf dem Veranstaltungsgelände tätig werden, dem Veranstalter einen Schaden zu, so haftet der Standplatzbetreiber dem Veranstalter auf Schadensersatz in unbegrenzter Höhe.

§ 15 HAFTUNG DES VERANSTALTERS

Schadenersatzansprüche des Standplatzbetreibers gegenüber dem Veranstalter, gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Veranstalter, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich

oder grob fahrlässig gehandelt haben oder wegen dem Veranstalter zurechenbarer Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird.

§ 16 HAFTUNG/VERSICHERUNG

Der Veranstalter haftet nicht auf der angemieteten Fläche und/oder genutzten Fläche des jeweiligen Standplatzbetreibers. Auf dieser Fläche trägt der Standplatzbetreiber die Verkehrssicherungspflicht. Der Standplatzbetreiber hat deshalb zu prüfen, ob eine zusätzliche Haftpflichtversicherung abzuschließen ist, da eine normale Betriebshaftpflicht-Versicherung möglicherweise für Schäden außerhalb des Betriebsgeländes nicht aufkommt.

Der Standplatzbetreiber hat für die Sicherung und den Schutz seines Eigentums selbst zu sorgen. Schäden, welche dem Standplatzbetreiber an seinen Rechtsgütern entstehen (z.B. Sachschäden, Diebstahl, Feuer, Wasser usw.), sind in allen Fällen von diesem selbst zu tragen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie auf den Betrieb der jeweiligen Veranstaltung zurückzuführen sind oder nicht.

§ 17 HÖHERE GEWALT UND ÄHNLICHE EREIGNISSE

Sollte der Standmietvertrag aufgrund höherer Gewalt oder aus sonstigen Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt werden können, ist der Veranstalter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dem Standplatzbetreiber steht in diesem Fall ein Anspruch auf Rückzahlung bereits erbrachter Standmieten zu. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf entgangenen Gewinn, sind ausgeschlossen.

§ 18 GEMEINSCHAFTSSTAND

Der Standbetreiber darf die ihm überlassene Standfläche ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters nicht verlegen, tauschen, teilen oder in sonstiger Weise Dritten ganz oder teilweise zugänglich machen. Für die Hinzunahme eines anderen Unternehmens mit eigenem Ausstellungsgut ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters notwendig. Es wird dafür eine Gebühr von 250,00 € erhoben und dem Hauptaussteller/Standplatzbetreiber in Rechnung gestellt. Der Hauptaussteller/Standplatzbetreiber haftet für ein Verschulden des Mitausstellers wie er für sein eigenes Verschulden haftet.

§ 19 ZAHLUNGS- UND TEILNAHMEBEDINGUNGEN

(1) Sofern nicht schriftlich eine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist, sind die vereinbarten Zahlungen in voller Höhe ohne Abzug bis spätestens 10 Tage nach Rechnungserhalt an den Veranstalter zu leisten. Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Zahlungstermins, ist der Veranstalter nach fruchtlosem Ablauf einer dem Standplatzbetreiber gesetzten Zahlungsfrist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und über die Standfläche anderweitig zu verfügen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

(2) Bei einer kurzfristigen Zulassung (etwa als Nachrücker wegen Absagen anderer) muss die vereinbarte Vergütung spätestens vor dem Standaufbau per Bankscheck oder bar an den Veranstalter bezahlt werden; anderenfalls kann der Standplatz nicht bezogen werden.

§ 20 STORNIERUNGEN

(1) Stornierungen durch den Standplatzbetreiber sind schriftlich per Post oder per Telefax an den Veranstalter zu senden.

(2) Im Falle von Stornierungen ist der Standplatzbetreiber verpflichtet, nachstehende Kosten zu tragen:

- Stornierung bis 42 Kalendertage vor dem ersten Veranstaltungstag: 25 % des vereinbarten Rechnungsbetrages
- Stornierungen bis 30 Kalendertage vor dem ersten Veranstaltungstag: 75 % des vereinbarten Rechnungsbetrages
- Stornierung weniger als 21 Kalendertage vor dem ersten Veranstaltungstag: 100 % des vereinbarten Rechnungsbetrages.

(3) Dem Standplatzbetreiber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Veranstalter durch die Stornierung kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 21 ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN

Es ist dem Standplatzbetreiber nicht gestattet, andere Unternehmen oder Institutionen die Rechte aus diesem Vertrag zu übertragen, es sei denn, der Veranstalter hat dies vorher ausdrücklich in schriftlicher Form genehmigt.

§ 22 SONSTIGES

(1) Der Standplatzbetreiber erkennt mit seiner Unterschrift auf dem Bewerbungsformular die Verbindlichkeit dieser Veranstaltungsbedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Standbetreibers finden keine Anwendungen. Der Unterzeichnende erklärt sich handlungsbevollmächtigt. **Bei Nichteinhaltung der Veranstalterbedingungen wird der Standplatzbetreiber zur Zahlung einer Vertragsstrafe von min. 100,-€ bis zur Höhe der Standgebühr verpflichtet.**

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus jedem Geschäft, für das diese Veranstaltungsbedingungen gelten, ist der Geschäftssitz des Veranstalters und zwar sowohl für Klagen, die vom Veranstalter erhoben werden, als auch für Klagen, die gegen den Veranstalter erhoben werden. Für den Geschäftsverkehr mit Standplatzbetreibern, die weder Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, noch Sondervermögen des öffentlichen Rechtes, noch juristische Personen des öffentlichen Rechtes sind sowie für Geschäfte mit einem Kaufmann, die nicht zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehören, gilt diese Bestimmung nicht.

(3) Die Beziehungen zwischen dem Veranstalter und den Standplatzbetreiber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch unter Ausschluss des Konfliktrechts.

(4) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Veranstalterbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bedingung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

* * * * *

Rücksendung an

info@ag-hg.de

oder

Aktionsgemeinschaft Bad Homburg e.V.

Postfach 11 18

61281 Bad Homburg

oder

per Fax an (0 61 72) 96 96 15

**Bewerbungsschluss:
30.11.2018 (eingehend)**



Verbindliche Bewerbung Weinfest Bad Homburg (31.5.-2.6.2019)

Bitte vollständig ausgefüllt, inkl. Anlagen bis zum 30.11.2018 zurücksenden.

Firma _____

Betriebsinhaber _____

Ansprechpartner _____

Straße _____ Plz/Ort _____

Telefon _____ Mobil _____

Fax _____ Email _____

Getränkeangebot _____

Anbaugebiet _____

Speisenangebot _____

Strom kein Strom 230V 400V

Wasser Ja Nein

Benutzen Sie Gas? Ja Nein

Standgröße Grundfläche inkl. Dachüberhangm Breite xm Tiefe (ggf. Anlage beifügen)

Bei erstmaliger Bewerbung (oder anderem Stand) bitten wir um Zusendung eines Fotos (digital) des Standes und detaillierter Produkt-, Speisen-, Getränkelisten.

Benötigen Sie einen Stellplatz für einen Kühlwagen?
(kein Anspruch, nur nach Möglichkeit) Ja Nein

Größem Breite xm Tiefe (inkl. Deichsel)

Stromanschluss für den Kühlwagen nötig? Ja Nein

Stand-Platzierungswunsch (**unverbindlich!**) _____

Die Veranstalterbedingungen (AVB) inkl. der entsprechenden Anlage erkenne ich vollinhaltlich an.

Mit dem Einreichen der Bewerbung erkläre ich mich einverstanden, dass meine Daten zum Zweck der vertraglichen, informellen und werblichen Abwicklung und Verarbeitung gespeichert und verwendet werden dürfen. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung finden Sie hier <http://www.aktionsgemeinschaft-bad-homburg.de/index.php/datenschutzerklaerung/>

Ort/Datum _____ Stempel/Unterschrift _____